

Getrennt leben, gemeinsam betreuen – das Wechselmodell im Steuer- und Sozialrecht

Maria Wersig

Eine gleiche Verteilung der Betreuungsarbeit zwischen Eltern ist – sowohl rechtlich betrachtet als auch in der sozialen Wirklichkeit – nicht der Regelfall. Zwar ist im Allgemeinen die gemeinsame, partnerschaftliche Elternschaft das Modell, von dem das Recht ausgeht, aber nach einer Trennung bzw. wenn die Eltern keine Partnerschaft führen, hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt in der überwiegenden Zahl der Fälle bei nur einem Elternteil, meist bei der Mutter.

Dieser Beitrag setzt sich mit der rechtlichen Situation von Eltern auseinander, die sich die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und die finanzielle Unterhaltsverantwortung teilen, aber getrennt und gegebenenfalls in neuen Partnerschaften und mit weiteren Kindern leben. Mit dem von ihnen praktizierten Wechselmodell haben sich diese Eltern bewusst gegen eine asymmetrische Verteilung der Unterhaltsbeiträge entschieden, die im Unterhaltsrecht nach wie vor als Regelfall unterstellt wird. Die Frage ist, ob und wie diese Abweichung vom Regelfall im Recht Beachtung findet und welche Verteilung der Unterhaltsbeiträge im Steuer- und Sozialrecht vorausgesetzt wird. Darüber hinaus ist zu diskutieren, wie öffentliche kindbezogene Leistungen und durch ein Wechselmodell verursachte Kosten verteilt werden. Können Eltern, die getrennt voneinander das Kind abwechselnd betreuen, jeweils für sich den Status als ›alleinerziehend‹ beanspruchen und (anteilig oder in voller Höhe) Leistungen für Alleinerziehende erhalten? Können Mehrkosten berücksichtigt werden, die durch das Leben des Kindes an zwei Orten bedingt sind? Müssen in der Folge manche Sozialleistungen sogar erhöht und/oder doppelt an beide Eltern gewährt werden? Dies sind einige der neuen Fragen, die sich durch die zunehmende Häufigkeit des Getrenntlebens von Eltern, die Neuzusammensetzung von Patchwork-Familien und die Ausdifferenzierung der Betreuungsarrangements getrenntlebender Eltern stellen.

1 Wechselmodell – Problemfeld und Begriffsbestimmung

Soziologisch werden drei Betreuungsmodelle unterschieden (vgl. Affeldt 1998: 187): das Domizilmodell, in dem das Kind fest bei einem Elternteil lebt und zum anderen Elternteil viele und auch länger andauernde Umgangs-Kontakte hat, das Wechselmodell, in dem das Kind abwechselnd und zu annähernd gleichen Zeitei-

len bei Vater oder Mutter lebt, und das Nestmodell, in dem das Kind in derselben Wohnung abwechselnd von Vater und Mutter betreut wird.

Ich möchte mich auf die Fälle des Wechselmodells konzentrieren, in denen sich die Eltern die Betreuung über »normale Umgangskontakte« an Wochenenden und in den Ferien hinaus weitgehend gleich aufteilen. Das bedeutet, dass das Kind in beiden Haushalten lebt. Gemäß § 11 BGB hat das Kind einen Doppelwohnsitz, wenn beide Eltern das Sorgerecht haben.¹ Im Steuer- und Sozialrecht spielt die Frage, in welchem Haushalt das Kind überwiegend lebt, trotzdem häufig eine Rolle, zum Beispiel bei der Frage, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird oder ob Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem Wohngeldgesetz besteht. Die Besonderheit des Wechselmodells ist gerade, dass kein Lebensmittelpunkt des Kindes festgestellt werden kann, weil das Kind annähernd die gleiche Zeit in beiden Haushalten verbringt und ein doppelter Lebensmittelpunkt bereits sprachlich ein Widerspruch in sich ist.

Konkret kann dieses Betreuungsarrangement sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Das Kind kann jeweils einen Teil der Woche bei jedem Elternteil und somit annähernd die gleiche Zeit bei beiden verbringen oder es verbringt jeweils ein »langes Wochenende« von Freitagmittag bis Montagmorgen beim anderen Elternteil oder es ist abwechselnd eine Woche beim einen und anderen Elternteil (vgl. Born 2008: 88). Mit zunehmendem Lebensalter der Kinder werden auch längere Intervalle des Aufenthalts beim einen und dann beim anderen Elternteil praktiziert.

Winfried Born spricht von einer Zunahme des Wechselmodells seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 (vgl. ebd.). Soziologische Erkenntnisse über getrenntlebende, aber gemeinsam betreuende Eltern sind allerdings kaum vorhanden (vgl. Boele-Woelki u.a. 2008: 284f.). So unterscheidet zum Beispiel die Zeitbudgetstudie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2003 in Bezug auf Kinderbetreuung lediglich zwischen Paarhaushalten und Alleinerziehendenhaushalten (vgl. BMFSFJ/Statistisches Bundesamt 2003).²

Mit dem Wechselmodell sind verschiedene Probleme und Herausforderungen verbunden. Die Kosten für Betreuung und Versorgung des Kindes steigen, weil in beiden Haushalten eine Ausstattung für das Kind inklusive Wohnraum vorhanden sein muss. Zwar werden von den Elternteilen jeweils Aufwendungen für Verpflegung eingespart, allerdings entstehen diverse zusätzliche Kosten, wie Fahrtkosten zwischen den Haushalten, doppelte Anschaffungen wesentlicher Bedarfsgegenstände, die nicht immer hin und her transportiert werden können, etc.

In der Praxis ist die Verteilung der Kosten für das Kind in Wechselmodellfällen problematisch, denn auf Kindesunterhaltsansprüche darf rein rechtlich gesehen nicht verzichtet werden (vgl. *Schürmann* in diesem Band). Eltern behelfen sich mit Freistellungsvereinbarungen, müssen aber trotzdem die Verteilung von Kindergeld und

1 Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1768–1770.

2 Auf Basis der erhobenen Daten wären jedoch auch Aussagen darüber möglich, wie häufig Eltern ihr Kind betreuen, welches nicht mit ihnen in einem Haushalt lebt – eine Sonderauswertung der Daten könnte hier neue Erkenntnisse bringen.

Kinderfreibeträgen vereinbaren und sich auch in den Fällen verständigen, in denen sie nicht über gleich hohe Einkommen verfügen.

Auch die nicht unmittelbar in Geld zu messenden Kosten dürften beträchtlich sein: Das Modell erfordert von beiden Eltern gesteigerte Flexibilität und Kommunikationsbereitschaft und zumindest Einschränkungen im Hinblick auf ihre berufliche Verfügbarkeit, was wiederum Konsequenzen für die beruflichen Entwicklungs- und Einkommensmöglichkeiten hat. Diese schwer zu beziffernden Kosten, die im weitesten Sinne als Opportunitätskosten bezeichnet werden können, werden beim asymmetrischen Modell überwiegend vom betreuenden Elternteil, in der Regel der Mutter, getragen – sie muss selbst sehen, wie sie Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung vereinbart.

Das Wechselmodell ist kaum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit familienrechtlichen Kindesunterhaltsstreitigkeiten. Denn die Familiengerichte können das Wechselmodell nicht anordnen. Schlägt ein Elternteil gegen den Willen des anderen ein solches Modell vor, wird er sich in der Regel nicht durchsetzen.³ Auch die konkrete Ausgestaltung praktizierter Wechselmodelle wird daher außergerichtlich vereinbart. Etwas häufiger wird das Wechselmodell allerdings im Kontext sozialrechtlicher oder steuerrechtlicher Rechtsprechung zum Problem, wenn es um die Gewährung staatlicher Leistungen geht.

Wie noch näher zu zeigen sein wird, variieren die ›Schwellenwerte‹, ab denen ein rechtlich relevantes Wechselmodell vorliegt, in der Rechtsprechung und in den gesetzlichen Definitionen im Familien-, Steuer- und Sozialrecht. So versteht der Bundesgerichtshof bei der Frage der Verteilung der Barunterhaltungspflicht unter Wechselmodell die Aufteilung der Betreuung zu jeweils 50 Prozent zwischen den Elternteilen.⁴ Nach der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform⁵ gilt ein Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied, wenn es von ihnen ›annähernd zu gleichen Teilen‹ betreut wird. Dies ist der Gesetzesbegründung zufolge bereits dann der Fall, wenn der Betreuungsumfang des einen Elternteils mindestens halb so groß ist wie der des anderen (mindestens ein Drittel zu zwei Dritteln).⁶ Im Bereich des SGB II reicht die Bandbreite von einer tageweisen Berücksichtigung des Kindesbedarfs in der Bedarfsgemeinschaft des nicht überwiegend betreuenden Elternteiles bei regelmäßigen Umgangskontakten⁷ bis hin zur Anerkennung des annähernd gleichen Aufenthalts in beiden Haushalten.

Im Folgenden unterscheide ich zwischen der Unterhaltssicherung und der Bedarfe des Kindes (2.) auf der einen Seite, wobei zuerst die steuerrechtlichen Aspekte der Berücksichtigung des Existenzminimums des Kindes behandelt werden und danach auf die Berücksichtigung von Kindesbedarfen im Sozialrecht eingegangen wird, und

3 Vgl. zur Auflösung eines praktizierten Wechselmodells BVerfG v. 30.06.2009, 1 BvR 1868/08.

4 Vgl. BGH FamRZ 2007, 707–710.

5 Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs v. 24.09.2008, BGBl. I, S. 1856.

6 Vgl. BT-Drucks. 16/6543, S. 91.

7 Vgl. BSG v. 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R.

Leistungen, die in irgendeiner Form eine Kompensation für erbrachte Betreuung des Elternteiles bzw. deren Anerkennung bezwecken, auf der anderen Seite. Bei Letzteren geht es sowohl um Leistungen speziell für Alleinerziehende und die Frage des (Teil-)Anspruchs darauf in Wechselmodell-Fällen (3.), als auch um Leistungen des Sozialversicherungsrechts, die an die Elterneigenschaft beziehungsweise die Betreuungsleistung von Eltern anknüpfen (4.). Diese Differenzierung ermöglicht es, den Blick auf die kindbezogenen (Mehr-)Kosten geteilter Betreuung zu lenken und davon unabhängig die Berücksichtigung der Elterneigenschaft bzw. der Betreuungsleistung der Elternteile im Steuer- und Sozialrecht zu betrachten.

2 Wechselmodell und Unterhaltssicherung des Kindes

Familien-, Steuer- und Sozialrecht wirken auf vielfältige Weise zusammen, um die Unterhaltssicherung des Kindes zu gewährleisten (vgl. Scheiwe 2009: 53ff.). Während im Recht der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen das Existenzminimum gesichert werden soll und im Steuerrecht zumindest das Existenzminimum des Kindes von einer Besteuerung zu verschonen ist, schulden Eltern ihren Kindern, soweit sie leistungsfähig sind, Unterhalt in angemessener Höhe, müssen es also am eigenen Lebensstandard teilhaben lassen. Zumindest bei getrenntlebenden Eltern ist die Realität des Kindesunterhalts jedoch eine andere, denn in zwei Dritteln aller Fälle übersteigen Kindesunterhaltszahlungen nicht den Mindestunterhalt oder liegen sogar darunter (vgl. Scheiwe 2009 und *Schirrmacher* in diesem Band). Der Mindestunterhalt knüpft nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 1. Januar 2008⁸ der Höhe nach an dem steuerrechtlichen Existenzminimum an, welches sich an den durchschnittlichen Sozialhilfeleistungen orientiert (vgl. *Breithaupt* in diesem Band).

Im Folgenden soll zunächst die steuerrechtliche Seite des Wechselmodells diskutiert werden, also die Frage, wie Kindergeld und Kinderfreibeträge zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

2.1 Steuerrechtliche Bezüge

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG auch das der anderen Familienmitglieder von einer Besteuerung verschont bleiben.⁹ Der betreffende Betrag darf dabei den sozialhilferechtlich festgelegten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Für Kinder sind der sozialhilferechtlich anerkannte Sachbedarf, Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Betreuungs- und Erziehungsbedarf als steuerliches Existenzminimum zu berücksichtigen und das

⁸ Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts v. 21.12.2007, BGBl I S. 3189.

⁹ BVerfGE 87, 153, 169; BVerfGE 99, 246–268.

Einkommen der Eltern muss insoweit steuerfrei bleiben.¹⁰ Die Steuerfreistellung des Existenzminimums erfolgt über das Kindergeld (§§ 62ff. EStG) bzw. die Kinderfreibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG). Der jährliche steuerrechtliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes beträgt ab dem 1. Januar 2010 je Elternteil 2.184 Euro, der doppelte Kinderfreibetrag für beide Eltern zusammen beträgt also 4.368 Euro pro Jahr. Mit dem genannten Freibetrag im Einkommensteuerrecht wird nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abgedeckt, also der Barbedarf des Kindes. Dabei wird angenommen, dass beide Eltern dazu beitragen, für das sächliche Existenzminimum aufzukommen; die Betreuungsleistung ist nicht Gegenstand dieses Freibetrags und wird dadurch auch nicht anerkannt. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 1.320 Euro pro Elternteil.

Jeder Elternteil hat einen eigenen Anspruch auf die steuerlichen Kinderfreibeträge unabhängig davon, ob die Eltern zusammen- oder getrenntleben.

2.1.1 Aufteilung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen

Nach dem Obhutsprinzip (§ 64 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EStG) wird das Kindergeld grundsätzlich an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind lebt. Auch ist das Kindergeld nur einem Berechtigten auszuzahlen (§ 64 Abs. 1 EStG), die Auszahlung kann also grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Für den Fall, dass sich die Eltern die Betreuung des Kindes hälftig teilen und deshalb kein Lebensmittelpunkt des Kindes nach der Logik des EStG festzustellen ist, weist das Einkommensteuergesetz eine Lücke auf. Die Regelungen für das Zusammentreffen mehrerer Kindergeldansprüche verlangen entweder einen gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter (§ 64 Abs. 2 S. 2 EStG) oder setzen voraus, dass das Kind in ›keinem Haushalt‹ lebt (§ 64 Abs. 3 EStG), sind also bei einem praktizierten Wechselmodell nicht einschlägig. Lebt das Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, entscheiden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Eltern, an wen das Kindergeld ausgezahlt werden soll.¹¹ Der Bundesfinanzhof wendet damit für die Bestimmung der Auszahlung des Kindergeldes die Sätze 2 bis 4 des § 64 Abs. 2 EStG analog an.¹² Die Analogie wird damit begründet, dass das Kriterium der Haushaltsaufnahme nach dem Obhutsprinzip berücksichtigt, dass diejenigen Berechtigten, die sich tatsächlich um das Kind kümmern, materiell und immateriell belastet sind. Nach § 64 Abs. 2 S. 2 EStG bestimmen bei Aufnahme eines Kindes in den gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter diese untereinander den vorrangig Berechtigten. Der Zweck der Regelung, den Berechtigten in dieser Situation die Bestimmung des vor-

10 Zur Höhe vgl. den zweijährigen Existenzminimumbericht, zuletzt Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht) vom 21.11.2008, BT-Drucks. 16/11065.

11 Vgl. BFH NJW 2005, 2175–2176.

12 Vgl. BFH NJW 2005, 2175.

rangig Berechtigten zu überlassen, trifft auch in den Wechselmodellfällen der Haushaltsaufnahme bei zwei Berechtigten zu. Denn auch hier sind die Berechtigten *typischerweise* in gleicher Höhe mit den Leistungen für das Kind belastet, unabhängig davon, ob dies im konkreten Fall tatsächlich so gegeben ist. Die eine Hälfte des Kindergelds wird im Unterhaltsrecht wie Einkommen des Kindes angerechnet und vermindert den Barbedarf des Kindes; der Barunterhaltspflichtige muss also entsprechend weniger Unterhalt zahlen und wird dadurch entlastet. Die andere Hälfte des Kindergeldes verbleibt dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil und entlastet diesen bei der Gewährung des Naturalunterhalts. Eine Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern jeweils zur Hälfte ist nicht möglich. Diese Lösung ist dann sachgerecht, wenn eine Verteilung zwischen den Eltern durch das Kindesunterhaltsrecht oder durch Vereinbarung erfolgt. Trotzdem wäre zu prüfen, ob nicht auf Antrag in Wechselmodellfällen auch die hälftige Auszahlung eine Alternative wäre. Dagegen spricht der Verwaltungsaufwand einer solchen Lösung für die Familienkassen; andererseits würde durch die tatsächliche Auszahlung an beide Elternteile die Berücksichtigung des hälftigen Kindergeldes in »temporären Bedarfsgemeinschaften« des SGB II und somit Einsparungen bei SGB II-Leistungen möglich.

Bei steuerlich nicht zusammenveranlagten Eltern prüft das Finanzamt, ob eine höhere Steuerentlastung durch die Kinderfreibeträge als durch das Kindergeld eintritt. Gemäß § 31 S. 4 EStG wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrages angesetzt. Da beiden Elternteilen regelmäßig die gleichen Kinderfreibeträge zustehen, wird also das halbe Kindergeld in diese sogenannte Günstigerprüfung eingestellt. Dies gilt unabhängig davon, an wen das (ungeteilte) Kindergeld gezahlt wurde. Allerdings kann der Kinderfreibetrag unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 S. 6 HS. 1 EStG auf einen Elternteil übertragen werden. Erforderlich hierfür ist zunächst, dass nur dieser Elternteil seiner (Bar-)Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen, also zu mindestens 75 Prozent nachkommt, nicht jedoch der andere Elternteil. Eine Übertragung ist nur bei dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder möglich und muss beim Finanzamt des Wohnsitzes beantragt werden. Einer Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es hierfür nicht. In dem Antrag sind die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen z.B. durch das Scheidungsurteil oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Wird der Kinderfreibetrag übertragen, geht damit auch stets der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf über. Letzterer kann jedoch bei minderjährigen Kindern auch losgelöst vom Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 S. 6 HS. 2 EStG auf denjenigen Elternteil übertragen werden, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist. Durch den Übergang der Freibeträge verliert der übertragende Elternteil auch alle weiteren kinderbedingten Steuerentlastungen.

2.2 Berücksichtigung des Bedarfs des Kindes im Sozialrecht

Wie der Bedarf eines Kindes, das abwechselnd in beiden Haushalten der Eltern lebt, beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem Wohngeldgesetz berücksichtigt werden kann, soll im Folgenden untersucht werden.

2.2.1 Berücksichtigung des Bedarfs des Kindes im SGB II

Wenn sich das Kind getrenntlebender Eltern regelmäßig in beiden Haushalten aufhält, stellt sich die Frage der Berücksichtigung der kindbezogenen Leistungsanteile des SGB II in den jeweiligen Haushalten. Möglicherweise sind beide Eltern erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, möglicherweise befindet sich nur ein Elternteil im Leistungsbezug und benötigt eine Berücksichtigung der Kosten für das Kind. In beiden Fällen sind die Grenzen zwischen der Berücksichtigung der Kosten während des Umgangs des Kindes mit dem erwerbsfähigen hilfebedürftigen Elternteil und einem Wechselmodell fließend, denn eine Berücksichtigung der Kosten für das Kind ist notwendig, wenn die Betreuung einen gewissen zeitlichem Umfang erreicht, der über marginale Kurzzeitbesuche hinausgeht. Das Bundessozialgericht nimmt für die Fälle regelmäßigen Umgangs eines erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Elternteils mit seinem Kind für die zusätzlichen Lebenserhaltungskosten eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft während der Zeit des Aufenthalts des Kindes an.¹³ Das Bundessozialgericht argumentierte im Jahr 2006, die Definition der Bedarfsgemeinschaft verlange in Bezug auf Kinder in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II schon ihrem Wortlaut nach (»dem Haushalt angehörend«) kein dauerhaftes »Leben« im Haushalt, wie dies etwa Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 in Bezug auf Eltern und Partner der hilfebedürftigen Person voraussetze. Es genüge ein dauerhafter Zustand in der Form, dass die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei dem Elternteil länger als einen Tag wohnen und ihn nicht nur sporadisch besuchen. Auch nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung könne bei minderjährigen Kindern eine getrennte und damit doppelte Bedarfsgemeinschaft sowohl mit dem einen als auch mit dem anderen Elternteil angenommen werden, etwa wenn sich die Eltern darauf einigen, die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen zu versorgen.¹⁴

Nachdem also die Berücksichtigung der Kinder in zwei Bedarfsgemeinschaften im Grundsatz möglich ist, stellt sich die Frage, wie die Kosten zu verteilen sind. Das Bundessozialgericht hat in der genannten Entscheidung aus dem Jahr 2006¹⁵ klargestellt, dass jedenfalls die individuellen Leistungsanteile des betreuenden Elternteiles gemäß §§ 20 bis 22 SGB II durch das Bestehen einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft des Kindes mit dem anderen Elternteil nicht zu kürzen sind. Da jedoch bestimmte Kosten für das Kind auch in Abwesenheit des Kindes weiterlaufen, werden

13 Vgl. BSG FamRZ 2007, 465–468.

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. ebd.

damit längst nicht alle Probleme gelöst. Ein Beispiel hierfür sind die Kosten für Wohnraum. Denn die Annahme einer temporären Bedarfsgemeinschaft ermöglicht zwar einen Anspruch des Kindes auf Übernahme der anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung für die Zeiten, in denen sich das Kind im Haushalt des erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Elternteiles aufhält; eine Übernahme der Kosten für Zeiten, in denen das Kind nicht Teil des Haushalts ist, ist jedoch ausgeschlossen. Im Rahmen von Wechselmodellen könnte dieses Problem über die Angemessenheitsregelungen für die Wohnung des Elternteiles gelöst werden. Ein Elternteil, welcher sich mit dem anderen die Betreuung des Kindes zumindest annähernd zur Hälfte teilt, benötigt mehr Wohnraum als eine alleinstehende Person; ein Zimmer für das Kind müsste in diesen Fällen als angemessen gelten und auch für die Zeiten finanziert werden, in denen das Kind nicht anwesend ist, also keine ›temporäre Bedarfsgemeinschaft‹ vorliegt.

Auch die Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungsansprüche des Kindes in zwei Bedarfsgemeinschaften stellt in der Praxis ein Problem dar. Wenn die Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben, rechnet die Rechtsprechung das Kindergeld nicht anteilig auf den Bedarf der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft des anderen Elternteiles an.¹⁶ Denn aufgrund des Ausfalls des Unterhalts des anderen Elternteils müsse der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebe, das gesamte Kindergeld zur Existenzsicherung des Kindes aufwenden. Außerdem könne das Kindergeld nur dann für das Kind verwendet werden, wenn es der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich zur Verfügung stehe – dies sei bei Auszahlung an den anderen Elternteil gerade nicht der Fall.¹⁷ Das Bundessozialgericht stellte in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2009 klar, dass es dem Gesetzgeber bei der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes nach § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II nicht um eine fiktive Berücksichtigung tatsächlich nicht vorhandenen Einkommens ging.¹⁸ Also muss bei der Berücksichtigung des halben Kindergeldes in der Bedarfsgemeinschaft des anderen Elternteils auch darauf abgestellt werden, ob diesem das Kindergeld tatsächlich zufließt.

2.2.2 Berücksichtigung des Bedarfs des Kindes im Wohngeldgesetz

Mit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung des Wohngeldgesetzes (WoGG)¹⁹ werden Kinder getrenntlebender Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied berücksichtigt, wenn die Eltern das Kind zu annähernd gleichen Teilen betreuen und jeweils für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereithalten (§ 5 Abs. 6 S. 1 WoGG). Damit hat der Gesetzgeber für die Fälle der geteilten Betreuung durch die Eltern eine Ausnahmeregelung zum

16 Vgl. LSG Baden-Württemberg v. 01.10.2008, L 13 AS 2559/08; BSG v. 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R.

17 Vgl. LSG Baden-Württemberg v. 01.10.2008, L 13 AS 2559/08, juris-Rn. 25.

18 Vgl. BSG v. 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R, juris-Rn. 20.

19 Vgl. oben Fn. 5.

Grundsatz im Wohngeldrecht geschaffen, wonach eine Person nur in einer einzigen Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben und dort Haushaltsmitglied sein kann. Diese Ausnahme dient erklärtermaßen dem Zweck, die abwechselnde Betreuung hinsichtlich des bereitgestellten Wohnraums bei beiden Elternteilen zu sichern.²⁰

Der Begriff »zu annähernd gleichen Teilen« in § 5 Abs. 6 S. 1 WoGG ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes erfolgt eine Betreuung dann zu annähernd gleichen Teilen, wenn der Betreuungsumfang des einen Elternteils mindestens halb so groß ist wie der des anderen (mindestens ein Drittel zu zwei Dritteln).²¹ Es gelten wohngeldrechtlich also andere Maßstäbe für die Berücksichtigung eines Wechselmodells als im Kindesunterhaltsrecht (zu den unterhaltsrechtlichen Maßstäben vgl. *Schürmann* in diesem Band).

Außerdem ist auch bei nicht annähernd gleicher Betreuung *mehrerer* Kinder eine wohngeldrechtliche Berücksichtigung beim weniger umfangreich betreuenden Elternteil möglich, sofern der Betreuungsumfang nicht lediglich unwesentlich ist.²² Betreuen die Eltern in einer solchen Konstellation mindestens zwei Kinder, gilt bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser betreuten Kinder als Haushaltsmitglied (§ 5 Abs. 6 S. 2 WoGG). Die Regelung wird damit begründet, dass in diesen Fällen auch der weniger umfangreich betreuende Elternteil einen Mehrbedarf an Wohnraum hat, der bei der Betreuung eines Kindes in der Regel nicht anfalle.²³ Diese Form der Berücksichtigung des Wechselmodells im Wohngeldrecht ist zu begrüßen, weil sie einen flexiblen Umgang mit unterschiedlichen Betreuungsarrangements ermöglicht und gerade für Eltern mit geringen Einkommen Unterstützung bietet, die vermutlich durch ein Wechselmodell ohnehin stärker belastet sind. Eine ähnliche Ausgestaltung der Regelungen des SGB II erscheint sinnvoll und systemgerecht.

3 Wechselmodell und Leistungen für Alleinerziehende

Können auch zwei Eltern, die getrennt voneinander das Kind abwechselnd betreuen, zeitanteilig alleinerziehend sein und jeweils Leistungen für Alleinerziehende wie den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder den Mehrbedarfszuschlag im SGB II erhalten? Der folgende Abschnitt widmet sich den Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Eltern, die ihr Kind im Wechselmodell betreuen.

20 Vgl. BT-Drucks. 16/6543, S. 91.

21 Vgl. ebd.

22 BT-Drucks. 16/6543, S. 91.

23 Vgl. ebd.

3.1 Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können seit 1. Januar 2004 einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen (§ 24 b EStG). Der Freibetrag wird unabhängig von der Kinderzahl nur einmal gewährt. Dadurch sollen die besonderen Belastungen von Alleinerziehenden steuerlich berücksichtigt werden,²⁴ ohne dass konkrete Mehraufwendungen nachgewiesen werden müssen. Der Freibetrag kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung mit einem Ehegatten vorgelegen haben (z.B. im Trennungsjahr). Voraussetzung ist, dass die alleinerziehende Person mit mindestens einem minderjährigen Kind eine Haushaltsgemeinschaft bildet und das Kind mit Hauptwohnsitz in der gemeinsamen Wohnung gemeldet ist. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bestehen, also keine zweite erwachsene Person im Haushalt gemeldet sein, es sei denn, für diese besteht ein Anspruch auf Kindergeld (wie z.B. bei einem volljährigen Kind in der Ausbildung). Beim Lohnsteuerabzug wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende über die Einordnung in die Lohnsteuerklasse II gewährt (§ 38 b S. 2 Nr. 2, § 39 b Abs. 2 S. 6 Nr. 4 EStG).

Eine Aufteilung des Freibetrages zwischen den Eltern oder die Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist nicht möglich (§ 24 b Abs. 1 S. 3 EStG), selbst wenn die Voraussetzungen bei beiden vorliegen. Stattdessen soll der Entlastungsbetrag in Fällen, in dem das Kind in mehreren Haushalten gemeldet ist, ausschließlich demjenigen Alleinstehenden²⁵ gewährt werden, der die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 EStG erfüllt, das Kind also in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 24 b Abs. 1 S. 3 EStG). Aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Aufnahme in mehrere Haushalte nicht von einer doppelten Gewährung des Entlastungsbetrages an beide Elternteile ausgegangen ist. Strittig und derzeit beim Bundesfinanzhof zur Entscheidung anhängig²⁶ ist die Frage, ob die Elternteile Kindergeld und Entlastungsbetrag unabhängig voneinander verteilen können, also etwa einem Elternteil das Kindergeld auszahlen lassen und dem anderen Elternteil den Entlastungsbetrag zuteilen können. Das Finanzgericht Köln hat § 64 Abs. 2 S. 2 EStG analog angewendet und entschieden, dass die einvernehmliche Entscheidung der Eltern über die Auszahlungsperson des Kindergeldes gleichzeitig eine Entscheidung über die Gewährung des Entlastungsbetrages gemäß § 24 b EStG darstellt. In dem Sonderfall der Meldung des Kindes bei mehreren Steuerpflichtigen sei, so das Gericht, wegen des Verweises auf das Obhutsprinzip nach § 64 Abs. 2 S. 1 EStG ausnahmsweise für die Gewährung des Entlastungsbetrags auf die einvernehmliche Bestimmung des Kindergeldberechtigten abzustellen. In dem verhandelten Fall betreuten Vater und Mutter das Kind im gleichen Umfang; die Mutter erhielt das volle Kindergeld aus-

24 BT-Drucks. 15/3339, S. 11.

25 Vgl. FG Köln v. 14.08.2008, 15 K 1468/07, juris-Rn. 18.

26 Vgl. FG Köln v. 14.08.2008, 15 K 1468/07, Revision eingelegt, Az. des BFH: III R 79/08.

gezahlt, erzielte aber im Gegensatz zum Vater kein Erwerbseinkommen. Der Vater hatte den Entlastungsbetrag beantragt, weil dieser sich bei der Mutter nicht steuerlich ausgewirkt hätte. Die Auswirkungen der dargestellten Rechtsprechung in der Praxis werden damit deutlich sichtbar: Der Entlastungsbetrag kann seinen Zweck nicht erfüllen, wenn ihn der steuerpflichtige Elternteil nicht in Anspruch nehmen kann. Außerdem bestehen Koordinationsprobleme mit dem Sozialrecht, wenn im SGB II der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 3 SGB II anteilig gewährt wird (vgl. 3.2).

3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs. 3 SGB II

Gemäß § 21 Abs. 3 SGB II wird für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Mehrbedarf anerkannt.²⁷ Wie dieser Anspruch zu handhaben ist, wenn das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt, wurde im März 2009 vom Bundessozialgericht²⁸ entschieden. Das Gericht argumentierte, der Mehrbedarf für Alleinerziehende trage besonderen Lebensumständen Rechnung, in denen typischerweise ein höherer Bedarf bestehe, unabhängig von der konkreten Höhe des Bedarfs. Solche Lebensumstände, die die Zuerkennung des in § 21 Abs. 3 SGB II geregelten Mehrbedarfs rechtfertigen, liegen laut Bundessozialgericht »grundsätzlich auch vor, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.«²⁹ Es sei »bei einer derartigen Situation weder angemessen, Berechtigten den Mehrbedarf wegen Alleinerziehung gänzlich zu versagen, noch erscheint es sachgerecht, ihnen den vollen Mehrbedarf zuzubilligen.«³⁰ Das Bundessozialgericht verweist in der Begründung dieser Lösung auf die Wertungen des Familienrechts, welches die gemeinsame elterliche Sorge auch bei Getrenntleben der Eltern fördern wolle, sowie die grundsätzlichen Ziele des SGB II, wonach unter anderem die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

27 Gemäß § 21 Abs. 3 SGB II beträgt der Mehrbedarf 36 Prozent der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung, wenn die alleinerziehende Person mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenlebt (Nr. 1), oder 12 Prozent der Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach Nr. 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent der Regelleistung.

28 Vgl. BSG FamRZ 2009, 1214–1216.

29 Ebd., 1214.

30 Ebd., 1215.

4 Berücksichtigung der Betreuungsleistung der Elternteile im Sozial(versicherungs)recht

An die Betreuungsleistung von Eltern bzw. die Unterhaltsberechtigung oder Unterhaltsbelastung knüpfen Regelungen im Sozial(versicherungs)recht auf unterschiedliche Weise an (vgl. Kemper 2007). So werden unter anderem Leistungen der Betreuung in der Familie in der Sozialversicherung in Rechnung gestellt bzw. Erwerbsunterbrechungen von Eltern abgesichert. Im Folgenden soll an drei wichtigen Regelungen der Berücksichtigung von Betreuungsleistungen exemplarisch untersucht werden, inwieweit das Wechselmodell dabei Beachtung findet.

4.1 Gesetzliche Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Betreuungsleistungen in Form von sogenannten Kindererziehungszeiten anerkannt (§ 56 SGB VI). Dabei wird in den ersten drei Lebensjahren des Kindes jeweils ein Entgeltpunkt³¹ gutgeschrieben. Eine Aufteilung dieser rentenrechtlichen Berücksichtigung der Betreuung zwischen den Eltern ist nicht möglich. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende öffentlich-rechtliche Erklärung denjenigen Elternteil bestimmen, dem die Punkte zuzuordnen sind (§ 56 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VI). Liegt keine gemeinsame Erklärung vor, werden die Punkte der Mutter zugeordnet (§ 56 Abs. 2 S. 7 SGB VI). Weil die gemeinsame Erklärung auch zeitlich begrenzt sein kann (§ 56 Abs. 2 S. 4 SGB VI), ist allerdings denkbar, für bestimmte Zeiten die Punkte dem Vater zuzuordnen und sie für den Rest der Zeit bei der Mutter zu belassen.

Über die Berücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI) wird bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes eine Rentenerhöhung von bis zu einem Drittel Entgeltpunkt pro Jahr erreicht (vgl. Kemper 2007: 115). Auch die Kinderberücksichtigungszeit kann nur einem Elternteil zugeordnet werden, die Zuordnung erfolgt nach den Regeln des § 56 Abs. 2 SGB VI.

4.2 Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Arbeitslose, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben oder deren Ehegatte bzw. Lebenspartner ein eigenes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 EStG hat (also alle Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht), erhalten mit 67 Prozent statt 60 Prozent einen höheren Leistungssatz beim Arbeitslosengeld I (§ 129 SGB III). Der erhöhte Leistungssatz wird unabhängig vom Wohnsitz des

31 Ein Entgeltpunkt entspricht einer Rentenanwartschaft, wie sie mit einem durchschnittlichen Einkommen in einem Jahr erzielt wird.

Kindes bzw. der Anzahl der Kinder insgesamt zuerkannt;³² bei einem praktizierten Wechselmodell steht demnach beiden Elternteilen ein Anspruch darauf zu.

4.3 Elterngeld

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)³³ wird das Elterngeld einem Elternteil gewährt, der sein Kind im eigenen Haushalt betreut und weitere Voraussetzungen erfüllt (§ 1 Abs. 1 BEEG). Dem Wortlaut nach steht ein Wechselmodell, so selten es empirisch bei der Betreuung eines Neugeborenen sein mag, der Berechtigung von zwei Elternteilen nicht entgegen. Auch der gleichzeitige Bezug von Elterngeld und Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden in der Woche ist denkbar. Zu beachten ist allerdings, dass die Eltern insgesamt nur Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge haben (§ 4 Abs. 2 BEEG). Der Anspruch endet deshalb bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch beide Eltern nach 7 Monaten. Gegen diese Regelung erheben *Christine Fuchsloch* und *Kirsten Scheiwe* verfassungsrechtliche Bedenken. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil es keinen sachlichen Grund gibt für eine Differenzierung in der Leistungshöhe zwischen Eltern, die wegen der Kinderbetreuung *nacheinander* auf ein Einkommen verzichten, und Eltern, die das *gleichzeitig* tun (vgl. Fuchsloch/Scheiwe 2007: 116). Durch die finanzielle Benachteiligung einer partnerschaftlichen Verteilung von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zwischen Vater und Mutter werde außerdem die Gefahr der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verschärft und das Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG verletzt³⁴ (vgl. ebd.: 117).³⁵

5 Fazit

Kindbezogene Steuer- und Sozialleistungen gehen für getrenntlebende Eltern überwiegend davon aus, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat. Der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil wird im Bereich des SGB II und auch des Wohngeldrechts berücksichtigt. Dabei werden teilweise auch Betreuungsarrangements einbezogen, die nicht den strengen unterhaltsrechtlichen Anforderungen des Bundesgerichtshofs an ein Wechselmodell mit einer absoluten Gleichverteilung der Betreuungszeiten zwischen den Eltern entsprechen. Im Steuerrecht wird weiterhin von einem Modell eines einzigen Lebensmittelpunktes des Kindes

32 Vgl. dazu LSG Nordrhein-Westfalen v. 18.06.2007, L 19 AL 78/06.

33 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit v. 05.12.2006 (BGBl I S. 2748).

34 Vgl. zu konkreten Anforderungen des BVerfG an die Verhinderung mittelbarer Diskriminierungen von Frauen durch Verfestigung traditioneller Rollenzuweisungen: BVerfGE 109, 64–69; BVerfGE 113, 1–29.

35 Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode wurde eine Verbesserung des gleichzeitigen Teilzeiterntelngeldbezuges der Eltern vereinbart (vgl. Koalitionsvertrag 2009).

ausgegangen. Das Kindergeld wird im Unterhalts- und Sozialrecht jeweils als Einkommen des Kindes berücksichtigt und eine interne Halbteilung des Kindergeldes zwischen den Eltern vorausgesetzt, wenn beide zum Unterhalt beitragen.³⁶ Die geteilte Betreuung durch getrenntlebende Eltern stellt weder empirisch noch rechtlich den Regelfall dar. Aber immer mehr Familien verabschieden sich vom asymmetrischen Unterhaltsmodell mit einer hauptverantwortlich betreuenden Mutter und einem barunterhaltspflichtigen Vater, der im Idealfall regelmäßige Umgangskontakte pflegt. Eine Ursache hierfür sind im Wandel begriffene Geschlechterrollen und Familienbilder, die nicht nur während bestehender Partnerschaften die Verteilung der Betreuung und Erwerbsarbeit auf beide Elternteile vorantreiben, sondern eine Ausweitung dieses Modells auch für getrenntlebende Eltern wahrscheinlicher machen. Außerdem ist durch die Einführung des Regelfalles der gemeinsamen Sorge ebenfalls eine Wertung in Richtung gemeinsamer Elternverantwortung getroffen worden.

Wie soll in Zukunft dieses partnerschaftliche Modell also besser berücksichtigt werden? Sollte normativ angenommen werden, dass immer geteilt wird, oder sollten lediglich andere Varianten alternativ zum momentanen Regelfall zugelassen werden? Letztlich läuft dies wiederum auf die Frage hinaus, ob von asymmetrischen oder symmetrischen Unterhaltsbeiträgen der Eltern ausgegangen werden sollte (vgl. Scheiwe in diesem Band). Zu beachten ist die Steuerungswirkung des Steuer- und Sozialrechts – die dargestellten Regelungen stellen die Rahmenbedingungen für individuelle Entscheidungen dar und prägen die Handlungsmöglichkeiten von Eltern. Deshalb sollte das Wechselmodell auch im Sozialrecht und Steuerrecht Beachtung finden und der Blick gerade auf die Kosten gelenkt werden, die nicht geteilt werden können, weil sie sich durch das Leben des Kindes in zwei Haushalten erhöhen. Außerdem ist empirische Forschung notwendig über die Lebenssituation von Familien, die Wechselmodelle praktizieren, um auf dieser Basis den rechtlichen Reformbedarf besser abschätzen zu können.

Literatur

- Affeldt, Viktoria, 1998: »Kindesunterhalt und gemeinsame elterliche Sorge«, *Familie – Partnerschaft – Recht* (FPR) 1998, S. 186–191.
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend]/Statistisches Bundesamt (Hg.), 2003: *Wo bleibt die Zeit? Die Zeitverwendung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland 2001/02*, Wiesbaden 2003, im Internet verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/frueher/wobleibtdiezeit,property=file.pdf> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Boele-Woelki, Katharina/Braat, Bente/Curry-Sumner, Ian/Jeppesen de Boer, Christina/Lokin, Pia/Vonk, Machteld/de Vries, Nora/Schrama, Wendy, 2008: Research Questions in Family Law Derived from a Comparative Synthesis of General Trends and Developments, *Utrecht Law Review*

36 Lediglich im Unterhaltsvorschussgesetz hat der Gesetzgeber in systemwidriger Weise eine andere Regelung getroffen und eine vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss geregelt (vgl. Scheiwe 2009).

- 2008, Special Issue on Current Debates in Family Law around the Globe, S. 279–289, im Internet verfügbar unter <http://www.utrechtlawreview.org> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Born, Winfried, 2008: »Wie lässt sich die Barunterhaltspflicht bei wechselnder Betreuung durch die Eltern gerecht unter den Eltern verteilen?«, *Familie-Partnerschaft-Recht* (FPR) 2008, S. 88–90.
- Fuchsloch, Christine/Scheiwe, Kirsten, 2007: *Leitfaden Elterngeld*, München 2007.
- Kemper, Johanna, 2007: »Leistungen für Familienarbeit in der Sozialversicherung – Bewertung der Ausgestaltung unter Gleichstellungsgesichtspunkten«, in: Scheiwe, Kirsten (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*, Baden-Baden 2007, S. 113–130.
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, 2009: *Wachstum, Bildung, Zusammenhalt*, im Internet abrufbar unter <http://www.cdu.de/doc/pdf/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Scheiwe, Kirsten, 2009: »Kindesunterhalt und Sozialleistungen«, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem*. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., 9.–10. Oktober 2008 in Münster, Berlin 2009, S. 51–77.

